

Begutachtungsentwurf
August 2019

Zl. 05-G-ALL-6/24-2019

**Verordnung der Landesregierung vom, Zl. 05-G-ALL-6/24-2019,
mit der nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Totenbeschauscheines
erlassen werden**

Gemäß § 8 Absatz 5 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Für den Vordruck des Totenbeschauscheines wird das in der Anlage enthaltene Muster festgelegt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2004, Zl. 14-GES-400/29/2004, mit der die äußere Form des Totenbeschauscheines festgesetzt wird, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann: